

Dieselben haftungsrechtlichen Folgen ergeben sich, wenn die Feuerwehr, entgegen ihrer Zuständigkeit, eine erfolgte Vollsperrung aufhebt, wenn hierdurch Dritte geschädigt werden. Lediglich in Bayern haben die Feuerwehrangehörigen die Kompetenz hierzu, so dass sich für sie keine diesbezüglichen haftungsrechtlichen Folgen ergeben, vorausgesetzt die Aufhebung der Sperrung erfolgte ordnungsgemäß.

### 1.3.2 Betreten von Grundstücken und Wohnungen

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung ist es unvermeidbar, dass die Feuerwehr Grundstücke und Wohnungen betreten muss.

#### Beispiel

Die Feuerwehr wird durch einen ausgelösten Heimrauchmelder alarmiert. Da niemand zu Hause ist, wird die Tür gewaltsam geöffnet, um in die Wohnung zu gelangen.

#### Unverletzlichkeit der Wohnung

In den Feuerwehrgesetzen der Länder finden sich Regelungen darüber, welche Pflichten Grundstückseigentümer und Wohnungsinhaber haben. Solche Regelungen sind erforderlich, da die Unverletzlichkeit der Wohnung hohen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, Art. 13 GG (vgl. S. 56 f.). In Nordrhein-Westfalen beispielsweise finden sich die entsprechenden Regelungen in § 44 Abs. 2, Abs. 3 BHKG:

#### **§ 44 BHKG: Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer**

[...]

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der von Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude oder Schiffe sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken ge-